

Position

Leistungspflichten der Privaten Krankenversicherung

hier: Knochenersatzmaterial

Bundeszahnärztekammer, Februar 2014

Versicherungsleistungen in der privaten Krankheitskostenversicherung

Erstattungspflicht bei der Verwendung von Knochenersatzmaterial

Musterbedingungen der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK)

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

...

(2) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 192 Vertragstypische Leistungen des Versicherers

(1) Bei der Krankheitskostenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, im vereinbarten Umfang die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen und für sonstige vereinbarte Leistungen einschließlich solcher bei Schwangerschaft und Entbindung sowie für ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen zu erstatten.

Versicherungsvertrag

Mit dem Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages verpflichtet sich das private Krankenversicherungsunternehmen zur Leistung im Versicherungsfall, der Versicherungsnehmer zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Versicherungsleistung beinhaltet den Ersatz von Heilbehandlungen und sonstige vereinbarte Leistungen.

Leistungspflicht

Die Krankenversicherung erbringt ihre Leistung im Versicherungsfall.

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.

Unter Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinne ist ein objektiv nach ärztlichem Urteil bestehender anomaler Körper- oder Geisteszustand.

Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Az. IV ZR 12/76) ist Heilbehandlung jegliche durch die betreffende Krankheit veranlasste ärztliche Tätigkeit, die auf die Heilung oder Linderung der Krankheit gerichtet ist.

„Medizinisch notwendig“ ist die Heilbehandlung, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen. Medizinisch notwendig kann eine Behandlung auch dann sein, wenn ihr Erfolg nicht

sicher vorhersehbar ist. Es genügt, wenn es die medizinischen Befunde und Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar erscheinen lassen, die Behandlung als notwendig anzusehen.

Erstattungspflicht bei der Verwendung von Knochenersatzmaterial

Namentlich im Zusammenhang mit der implantologischen Versorgung von Patienten, setzen Zahnärzte bzw. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen Knochenersatzmaterial ein, mit dem Ziel

- der Gewinnung von vertikaler Dimension im Bereich des Ober- und Unterkiefers,
- der Gewinnung von horizontaler Dimension im Bereich des Ober- und Unterkiefers,
- der Behandlung periimplantärer Defekte,
- der socket- oder ridge preservation nach Entfernung eines Zahnes oder Implantates

Eine Reihe von privaten Krankenversicherungsunternehmen, spricht dieser Versorgung die medizinische Notwendigkeit ab. Begründet wird dies mit der Behauptung,

1. im Rahmen einer Behandlung müsse auf deren Erfolg und eine langfristige Wiederherstellung abgestellt werden und
2. das Vorliegen von Langzeitstudien sei Voraussetzung der medizinischen Notwendigkeit.

Diese Behauptungen sind in jeder Hinsicht ungeeignet, die Erstattungsverweigerung zu begründen.

zu 1.

Wie dargestellt kommt es auf den sicheren Erfolg einer Maßnahme nicht an. Der Bundesgerichtshof hat hierzu mit Urteil vom 21.9.2005, Az. IV ZR 113/04, unmissverständlich festgestellt:

„Medizinisch notwendig kann eine Behandlung aber auch dann sein, wenn ihr Erfolg nicht sicher vorhersehbar ist. Es genügt insoweit, wenn die medizinischen Befunde und Erkenntnisse es im Zeitpunkt der Behandlung vertretbar erscheinen lassen, die Behandlung als notwendig anzusehen.“

Alle in Deutschland als Medizinprodukt zugelassene und CE-zertifizierte Knochenersatzmaterialien sind per se zur Anwendung freigegeben. Materialspezifische Studien sind mithin für die Beurteilung der objektiven medizinischen Notwendigkeit nicht erforderlich.

zu 2.

Erst recht ist das Vorliegen von Langzeitstudien nicht Voraussetzung der objektiven medizinischen Notwendigkeit. Zwar muss die Vertretbarkeit einer Maßnahme durch wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert sein. Weder das Gesetz noch die Rechtsprechung knüpfen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse jedoch irgendeinen Maßstab.

Hat sich im Fachbereich eine Maßnahme so weit etabliert, dass diese anerkannt geeignet ist, die Krankheit in dem beschriebenen Sinn zu heilen oder zu lindern (BGH, VersR 1987, 278), dann ist diese durch wissenschaftliche Erkenntnisse belegt. Wären tatsächlich weitere Kriterien im Sinne einer bestimmten Evidenz erforderlich, würden die Privatpatienten vom Fortschritt in der zahnmedizinischen Wissenschaft abgekoppelt (vgl. Landgericht Köln, Urteil vom 7.2.2007, Az. 23 O 458/04).